

# RS Vwgh 1997/1/23 93/15/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §36;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §36;

GewStG §11 Abs3;

### Rechtssatz

Der Zweck des § 36 EStG 1972 und der des § 11 Abs 3 GewStG liegt darin, einen BETRIEB derart zu sanieren, daß dieser weitergeführt oder (zumindest) als wirtschaftliche Einheit veräußert wird (Hinweis E 24.5.1993, 92/14/0041). Die eben erwähnten Bestimmungen dienen somit der Sanierung des Betriebes und nicht der privaten Sphäre des Unternehmers.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993150043.X06

### Im RIS seit

31.10.2001

### Zuletzt aktualisiert am

11.08.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)